



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
z.H. Frau Wedmann
Düsselberger Str. 2
42781 Haan

Datum: 24. Mai 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
54.0.01.04_HWSK_Gruiten
bei Antwort bitte angeben

H. Ufer
Zimmer: 475
Telefon:
0211 475-1440
Telefax:
0211 475-2671
matthias.ufer@
brd.nrw.de

Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen Hochwasserschutz für die Ortslage Haan-Gruiten

Ihr Schreiben vom 25.04.2024

Sehr geehrte Frau Wedmann,

mit oben genanntem Schreiben baten Sie um eine Einschätzung der Förderfähigkeit von Hochwasserrückhaltebecken zum Schutz des Ortskerns Haan-Gruiten.

Der Ortskern war von den Hochwasserereignissen 2021 stark betroffen. Das Büro Sönnichsen & Weinert, Minden, hatte in einer Machbarkeitsstudie die technischen Möglichkeiten für einen verbesserten Hochwasserschutz des Ortskerns untersucht. Die dabei betrachteten Hochwasserrückhaltebecken wurden einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen. Vorgehensweise und Ergebnisse der Studie sind im Erläuterungsbericht vom 25.04.2024 zusammengefasst.

Der Gutachter kommt in seiner Untersuchung zu folgenden Ergebnissen:

- a) Die topographischen Voraussetzungen zur Schaffung von Rückhaltevolumina für einen 100-jährlichen Abfluss (HQ100) sind an der Düssel nicht gegeben. Erreichbar ist allenfalls ein Schutz bis zu einem ca. 30-jährlichen Abfluss (HQ30). Für die Kleine Düssel kann ein Rückhalt bis HQ100 erreicht werden, jedoch liefert diese den kleineren Beitrag am Gesamtabfluss.
- b) Die Investitionskosten zum Bau der Hochwasserrückhaltebecken betragen ca. 11 Mio. €. Zusammen mit den dauerhaften Betriebskosten und einer erwarteten Schadenshöhe von 1 Mio. € (HQ100) ergibt sich ein sehr ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis (KNV)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klevert Straße



von 8,6 bzw. 13,59 (je nach Berechnungsmethodik) für diese Maßnahme.

Datum: 24. Mai 2024

Seite 2 von 2

Aktenzeichen:

54.0.01.04_HWSK_Gruiten

Bei einer Förderung mit Landesmitteln ist gemäß den haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes auf eine sparsame Verwendung der Haushaltsmittel zu achten sowie der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Für die im Gutachten betrachteten Rückhaltebecken ist eine Wirtschaftlichkeit nachweislich nicht gegeben. Die vom Gutachter angewandte Methodik entspricht den üblichen Standards und die erhaltenen Ergebnisse sind plausibel. Eventuelle Unsicherheiten in den Bewertungsgrundlagen (z.B. flächenbezogener Ansatz der BEAM-Methodik) ändern aufgrund der Deutlichkeit des Ergebnisses daran grundsätzlich nichts. In der Ortslage sind auch keine überregional relevanten Infrastruktureinrichtungen oder Anlagen mit besonders umweltrelevanten Stoffen vorhanden, die einen erhöhten Mitteleinsatz für den Hochwasserschutz rechtfertigen könnten. Dass es sich bei den betroffenen Gebäuden in vielen Fällen um historische Gebäude handelt, rechtfertigt allein diesen Mitteleinsatz nicht.

Unter den gegebenen Voraussetzungen sehe ich daher keine Möglichkeit für eine Förderung der Hochwasserrückhaltebecken mit Landesmitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ufer